OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700551/2/Sr

Datum:
Linz, 26. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des G T, geboren am x, x Staatsangehöriger, vertreten durch die K Rechtsanwalts KG, Mag. M K, Dr. A K, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Februar 2019, GZ: VStV/918300224018/2019, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Der Antrag auf Kostenersatz wird zurückgewiesen.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangten Behörde) vom 7. Februar 2019, GZ: VStV/918300224018/2019, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 120 Abs 1c iVm §°27a Abs°1 Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG eine Geldstrafe iHv 5000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) wegen einer Übertretung nach dem Fremdenpolizeigesetz verhängt.
Der Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde lautet wie folgt:

„Sie haben sich als Fremder (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG), wie am 23. 1.2019 in V, x Straße 15 festgestellt wurde, von 11.12.2018 bis 23.01.2018 in A-V unerlaubt im Bundesgebiet aufgehalten, obwohl gegen Sie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht und Sie nicht im Besitz einer Wiedereinreisebewilligung gemäß § 27a FPG sind.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 120 Abs. 1c iVm § 27a Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 BGBl. I Nr. 145/2017 idgF.“

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung durch die hierüber vorgelegte Anzeige und aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen sei. Es stehe daher fest, dass der Bf die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen habe.

Nach Darstellung diverser Rechtsvorschriften kam die belangte Behörde unter Bezugnahme auf § 31 FPG zum Ergebnis, dass der Bf nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt und unerlaubt aufhältig sei. In der Folge hielt sie fest, dass gegen den Bf ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für den gesamten Schengenraum bestehe, er entgegen diesem „wieder“ in das Bundesgebiet eingereist sei und dieses Verhalten eine Verwaltungsübertretung darstelle.

2. In der vom Rechtsvertreter rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 4. März 2019 bestritt der Bf den Tatvorwurf (unrechtmäßiger Aufenthalt in Österreich im vorgeworfenen Zeitraum) und führte u.a. aus, dass er erwiesenermaßen unverschuldet gehandelt habe und das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen habe können. Die unerlaubte Einreise sowie der unerlaubte Aufenthalt seinen folglich nicht vorwerfbar. Neben Verfahrensmängeln sei auch das Ermittlungsverfahren mangelhaft gewesen. Im Falle eines rechtskonformen Ermittlungsverfahrens wäre die belangte Behörde zum Ergebnis gelangt, dass der Vorwurf des unrechtmäßigen Aufenthaltes unzulässigerweise erhoben worden ist.

Abschließend beantragte der Bf die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und den Zuspruch von Kosten in der Höhe von 767,60 Euro.

3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 8. März 2019, eingelangt am 15. März 2019, zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Da hier bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten S a c h v e r h a l t aus:

Gegen den Bf wurde am 12. Juni 2018 vom Landratsamt Berchtesgadener Land ein auf die Dauer von 7 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen. Der räumliche Umfang des verhängten Einreiseverbotes umfasst all jene Staaten, für die die Rückführungsrichtlinie gilt, somit auch für das Bundesgebiet der Republik Österreich.

Am 11. Dezember 2018 reiste der Bf, von D kommend, ohne im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels zu sein, entgegen dem aufrechten Einreiseverbot rechtswidrig ins Bundesgebiet ein und hielt sich unangemeldet und unrechtmäßig im Raum Wien auf. Die in A wohnenden Kinder und die Ehegattin besuchte der Bf nur sporadisch.

Im Zuge einer Personenkontrolle am 23. Jänner 2019 wurde der Bf festgenommen und ab diesem Zeitpunkt bis zum 6. Februar 2019 in Schubhaft angehalten. Am 28. Februar 2019 verließ der Bf freiwillig das Bundesgebiet.

II.

Der dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt und der Beschwerde.

III.

1.1. § 120 (Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt) Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, BGBl. I. Nr. 56/2018, lautet auszugsweise:

(1) Wer als Fremder nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet einreist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 1 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist. Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von bis zu 200 Euro geahndet werden.

(1a) Wer als Fremder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2 500 Euro bis zu 7 500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist. Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von 500 Euro geahndet werden.

(1b) Wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 5 000 bis 15 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes, bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen

Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmens möglich ist.

(1c) Wer als Fremder
1. entgegen einem rechtskräftigen Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot unrechtmäßig in das Bundesgebiet einreist oder
2. sich nach einer aufgrund der Erlassung eines rechtskräftigen Einreiseverbots oder Aufenthaltsverbots erfolgten Ausreise trotz aufrechtem Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhält,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 5 000 bis 15000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung, bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmens möglich ist.

§ 31 FPG 2005 (Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet)
(1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,
1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt;
5. bis zur Entscheidung über einen Verlängerungsantrag (§ 2 Abs. 4 Z 17a), solange der Aufenthalt als Saisonier in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet;
6. wenn sie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedstaates sind, der das SDÜ nicht vollständig anwendet, und § 18 Abs. 13 AuslBG erfüllen, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 180 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 90 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
7. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Forscher“ eines anderen Mitgliedstaates sind und eine Tätigkeit für eine Forschungseinrichtung ausüben, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. h AuslBG vom

sachlichen Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen ist, oder als deren Familienangehörige Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates sind, solange jeweils ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 360 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 180 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
8. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Student“ eines anderen Mitgliedstaates sind und an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für sie eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen besteht, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet nicht insgesamt die Dauer von 360 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind, oder
9. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

(1a) Liegt kein Fall des Abs. 1 vor, halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf; dies insbesondere, wenn sie
1. auf Grund eines Rückübernahmeabkommens (§ 19 Abs. 4) oder internationaler Gepflogenheiten rückgenommen werden mussten,
2. auf Grund einer Durchbeförderungserklärung, sonstiger zwischenstaatlicher Abkommen oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union um Durchbeförderung (§ 45b Abs. 1) oder auf Grund einer Durchlieferungsbewilligung gemäß § 47 ARHG oder § 35 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, eingereist sind,
3. geduldet sind (§ 46a) oder
4. eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 erhalten haben.

(Anm.: Abs. 2 und 3 aufgehoben durch Art. 2 Z 48, BGBl. I Nr. 145/2017)

(4) Kinder, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, halten sich während der ersten sechs Lebensmonate rechtmäßig im Bundesgebiet auf, sofern die Mutter oder ein anderer Fremder, dem Pflege und Erziehung des Kindes zukommt, rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen ist; dies gilt, solange der Betreffende rechtmäßig niedergelassen bleibt, bei Ableitung vom Vater überdies nur, wenn diesem das Recht zur Pflege und Erziehung allein zukommt. Außerdem sind solche Kinder während der ersten sechs Lebensmonate rechtmäßig aufhältig, sofern und solange deren Pflege und Erziehung einem österreichischen Staatsbürger mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet allein zukommt.

1.2. Gemäß § 44a VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;

4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

2. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die Beschwerde erwogen:

2.1. § 44a VStG regelt, welche Bestandteile der Spruch eines Straferkenntnisses zu enthalten hat. Dazu zählen unter anderem die als erwiesen angenommene Tat (Z 1) und die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (Z 2).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a Z 1 VStG muss der Spruch eines Straferkenntnisses so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann. Der Revisionswerber hat zudem ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten werden. Die Identität der Tat muss unverwechselbar feststehen (vgl VwGH 19.5.2017, Ra 2016/17/0173, mwN; 14.9.2018, Ra 2017/17/0407).

2.1.1. Der Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses wurde folgendermaßen formuliert:

„Sie haben sich als Fremder (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG), wie am 23. 1.2019 in V, x Straße 15 festgestellt wurde, von 11.12.2018 bis 23.01.2018 in A-V unerlaubt im Bundesgebiet aufgehalten, obwohl gegen Sie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht und Sie nicht im Besitz einer Wiedereinreisebewilligung gemäß § 27a FPG sind.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 120 Abs. 1c iVm § 27a Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 BGBl. I Nr. 145/2017 idgF.“

2.1.2. Im ersten Teil des Spruches benennt die belangte Behörde das vorgeworfene Verhalten mit jenen Termini, mit welchen der Gesetzgeber das Tatbild in § 120 Abs°1a FPG beschreibt (dies alleine würde schon den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG nach der Rechtsprechung des VwGH nicht gerecht – vgl VwGH 26.5.1992, 88/05/0263). Im zweiten Teil des Spruches nimmt die belangte Behörde dagegen Bezug auf das Tatbild des § 120 Abs°1c Z 1 FPG, stellt einen überschießenden und missverständlichen Zusammenhang mit § 31 FPG her.

Die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung (Tatvorwurf) setzt sich aus Teilen der oben angeführten Normen zusammen. So spricht § 120 Abs 1c von einer unrechtmäßigen Einreise entgegen einem rechtskräftigen Einreiseverbot oder

Aufenthaltsverbot und § 120 Abs 1a lediglich von einem nicht rechtmäßigen Aufenthalt.

Abgesehen davon, dass bereits in der Anzeige vom 4. Februar 2019 der Tatzeitraum mit „11.12.2018 bis 23.01.2018“ und eine Verwaltungsübertretung nach § 120 Abs°1a FPG festgehalten wird, zieht sich die angesprochene Form der Tatanlastung wie ein roter Faden durch das gesamte Verfahren. Auch die Begründung trägt nicht zur Klärung bei. „Konsequenterweise“ wird in unvereinbarer Weise auf Tatbestandselemente der Abs°1a und 1c des §°120 FPG gleichermaßen abgestellt.

Ob die belangte Behörde dem Bf nun eine Verwaltungsübertretung nach §°120 Abs°1a oder 1c Z 1 FPG zur Last legen „wollte“ ist nicht einmal ansatzweise erschließbar. Wie das Beschwerdevorbringen zeigt, scheint der Bf „sicherheitshalber“ auf die widersprüchliche Tatanlastung eingegangen zu sein, um im Falle einer möglichen Sanierbarkeit keinen Rechtsnachteil zu erleiden.

Die von der belangten Behörde „als erwiesen angenommenen Tat“ in der vorliegenden Anlastung kann weder eindeutig noch vollständig unter eine bestimmte Verwaltungsvorschrift subsumiert werden. Eine Subsumierung unter die von der belangten Behörde angeführte „verletzte Rechtsvorschrift“ ist schon deshalb nicht möglich, da das Tatbestandsmerkmal „unrechtmäßige Einreise“ von der Tatanlastung nicht erfasst ist und möglicherweise bewusst auch nicht angesprochen worden ist. Ob es Intention der belangten Behörde war, den Bf wegen seines nicht rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet verwaltungsstrafrechtlich zu verfolgen, kann aufgrund der entgegenstehenden Begründung nicht erkannt werden.

Die Identität der Tat steht somit nicht unverwechselbar fest.

Da der Bf ein subjektives Recht darauf hat, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten werden, dies im vorliegenden Verfahren nicht einmal ansatzweise geschehen ist, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

Eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens war nicht zu verfügen.

3. Im Verwaltungsstrafverfahren findet kein Kostenersatz statt.

Das vom Bf auf § 1 VwG-AufwErsV gestützte Begehren war zurückzuweisen, da Aufwandersatz nach der genannten Bestimmung ausschließlich bei Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze erfolgt.

4. Bei diesem Ergebnis waren dem Bf weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch jene des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider